Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1916)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: Schorer / Büchi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416871

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1916.

Das Verwaltungsgericht beehrt sich hiermit, für das Jahr 1916 den vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

Der Grosse Rat hat am 17. Mai 1916 als nichtständiges Mitglied des Verwaltungsgerichtes an Stelle des ausgetretenen Herrn Fürsprecher Dr. Volmar, Ostermundigen, gewählt Herrn *J. Scheidegger,* Präsident des Schweizerischen Gewerbevereins in Bern.

Übersicht der Geschäfte.

	Vom Jahre 1915 übernommen	1916 eingelangt	Total	Kläger oder Beschwerdeführer: Staat	Kläger oder Beschwerdeführer: Gemeinden oder den Gemeinden gleichgestellte Korporationen	Kläger oder Beschwerdeführer: Private	Beurteilt	Vergleich oder Rückzug	Unerledigt auf 1917 übertragen	Zugesprochen	Teilweise zugesprochen	Abgewiesen	Nicht eingetreten
Als Urteilsinstanz	11	41	52	11	38	3	21	8	23	4	8	8	1
Als Beschwerdeinstanz . . .	46	62	108	1	2	105	94	3	11	24	15	49	6

Gegenstand der im Berichtsjahre vom Verwaltungsgericht **als Urteilsinstanz** erledigten Streitfälle waren:

7 Armenunterstützungen,	1 Steuerrückforderung,
1 Erbschaftssteuer,	1 Handänderungsgebühr,
1 Schenkungssteuer,	1 Grundeigentümerbeitrag,
6 Gemeindesteuern,	7 Schwellentellen,
1 Kirchensteuer,	1 Wasserrechtskonzession,
1 Nachsteuerforderung,	1 Zaunpflicht.

Das Verwaltungsgericht behandelte ferner eine Anzahl Justizgeschäfte. In drei Fällen hat das Gericht Entscheiden des Obergerichtes und des Regierungsrates in Kompetenzstreitigkeiten zugestimmt.

Die eingelangten Beschwerden betrafen:

11	Beschwerden pro Steuerjahr	1914,
42	„ „ „	1915,
9	„ „ „	1916.
62		

Die beurteilten Beschwerden betrafen:

7	Beschwerden das Steuerjahr	1913,
36	„ „ „	1914,
49	„ „ „	1915,
2	„ „ „	1916.
94		

Bemerkungen.

(Art. 44 Verwaltungsrechtspflegegesetz.)

1. Art. 877 und 878 O. R. bestimmen, dass Personen, welche verpflichtet sind, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, auch zu ordnungsgemässer Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern verhalten seien. Die Erfahrung zeigt, dass diesen Vorschriften vielfach nicht nachgelebt wird. Dieselben sind allerdings nicht mit Rücksicht auf die Interessen der Steuerveranlagung aufgestellt worden, sondern in erster Linie mit Rücksicht auf die Sicherheit des Kredites. Treu und Glauben im Verkehr verlangen nämlich, dass derjenige, der dem Mitbürger zumutet, in seine Leistungsversprechen Vertrauen zu setzen, über seine *Leistungsfähigkeit* selber im klaren ist. Letzteres ist aber nur derjenige, der durch ordnungsgemässe Buchführung sowohl über seinen Vermögensstand wie über die Rentabilität seiner Unternehmungen zuverlässige Auskunft hat. Art. 877 und 878 O. R. stellen zu diesem Zwecke *polizeiliche Vorschriften* auf, und es können die Kantone deren Nichtbefolgung laut Art. 880 O. R. unter Strafe stellen. Sowohl § 10 des Einführungsgesetzes vom 31. Dezember 1882 zum O. R. wie Art. 140 des Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 zum Z. G. B. sehen denn auch gegen Widerhandlungen eine Busse von 10—500 Franken vor. Überdies bildet nach § 51, Ziff. 1, des Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz die Unterlassung der Buchführung einen Tatbestand des leichtsinnigen Konkurses. Die Anwendung der erstgenannten Strafbestimmungen unterbleibt jedoch mangels einer amtlichen Bücherkontrolle. Erst die Steuerveranlagung oder betreibungsrechtliche Vorgänge bringen dann die Widerhandlungen an den Tag.

Das Verwaltungsgericht hat schon in seinen Jahresberichten pro 1911, Ziff. 4, und 1912, Ziff. 1, auf die grosse Bedeutung hingewiesen, welche die Buchführung für eine richtige und damit auch gerechte Steuerveranlagung hat. Es betont neuerdings, dass die ordnungsgemässe Buchführung für den Steuerpflichtigen der *beste Rechtsschutz* ist und dass sie auch den Steuerforderer besser schützt als alle Taxationskompetenzen und Hinterziehungsvorschriften. Auch bei den Nachsteuerforderungen ist nämlich eine richtige Beurteilung *nur möglich,* wenn ordnungsgemäss geführte Bücher zuverlässige Auskunft geben. Selbst die amtliche Inventarisation im Todesfalle vermag den Mangel richtig geführter Bücher nicht zu ersetzen. Mit Rücksicht auf die infolge des europäischen Krieges sich steigernden Steuerbedürfnisse und damit auch des steigenden Rechtsschutzbedürfnisses erscheint es dringend geboten, Art. 877 und 878 O. R. Nachachtung zu verschaffen. Der gelegentlich geäusserte Einwand, dass die Buchführung ja gefälscht werden könne, vermag deren Bedeutung so wenig herabzusetzen wie die gelegentliche Urkundenfälschung die Bedeutung der Urkunden. Eine konsequente strafrechtliche Verfolgung wird übrigens auch der Bücherfälschung den Riegel schieben.

2. Während das Verwaltungsgericht, wie aus den Verhandlungen des Grossen Rates deutlich hervorgeht (Grossrats Tagbl. 1909, S. 58/59, 61 zu Ziff. 7 und 63 zu Ziff. 6), nicht Taxationsbehörde ist, sondern nur Rechtsfragen des Steuerrechts zu überprüfen hat, ist umgekehrt die kantonale Rekurskommission als *Obertaxationsinstanz,* die allerdings nur auf Rekurs hin in Funktion tritt, eingeführt worden. Aus dieser Stellung ergibt sich, dass dieselbe eine Abänderung der Taxation nicht nur dann vorzunehmen hat, wenn ein geringeres Einkommen *rechnungsmässig* nachgewiesen ist, sondern auch dann, wenn die Taxation anhand aller Umstände *unangemessen* erscheint. Die gleiche Kompetenz muss dem Verwaltungsgerichte zuerkannt werden, wenn es *an Stelle* der Rekurskommission einen Rekurs zu beurteilen hat (vgl. Art. 11, Ziff. 6, Abs. 2, V. R. G.). Dies wird hier deshalb hervorgehoben, weil Steuerpflichtige, welche weder zur Buchführung verpflichtet sind noch tatsächlich Bücher führen, abgesehen von den Fixbesoldeten, ausserstande sind, die im Selbstschatzungsformular an sie gestellten Fragen richtig zu beantworten, so dass eine andere Veranlagung als auf dem Taxationswege gar nicht möglich ist. Ebenso unmöglich ist es diesen Steuerpflichtigen, im Einsprache- und Rekursverfahren die Unrichtigkeit der angefochtenen Taxation rechnungsmässig nachzuweisen. Der *einzige* Rechtsschutz für sie besteht daher in der Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der Taxationsbehörden bei Vornahme der Taxation und bei der Überprüfung derselben im Einsprache- und Rekursverfahren.

Zu bemerken ist ferner, dass auch gegenüber Steuerpflichtigen, welche nach § 14 und § 15 Schlusssatz des Einkommensteuergesetzes des Einspracherechts verlustig gegangen sind, kein Recht zu einer willkürlichen Taxation besteht. Auch für diese Taxationen sind § 10, Abs. 4, und § 21, Abs. 3, des Einkommensteuergesetzes massgebend, d. h. es haben sich diese Taxationen ebenfalls innerhalb den Grenzen des *Ermessens* zu halten.

3. Bedeutende Schwierigkeiten bietet jeweilen die Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens aus Liegenschaftshandel in Fällen, wo aus einem grösseren, einheitlich angekauften und grundsteuerlich eingeschätzten Komplexe einzelne Stücke veräussert werden. Die vielfach geäusserte Ansicht, dass in solchen Fällen ein Einkommen überhaupt erst festgestellt werden könne, wenn das letzte Stück des gesamten Ankaufsobjektes veräussert sei, hat das Verwaltungsgericht konsequent abgelehnt. Grundsätzlich liegt ein Einkommen vor, sobald der für den veräusserten Teil erzielte Erlös den Ankaufspreis samt den inzwischen gemachten Aufwendungen und Kosten übersteigt. Schwierigkeit bietet dabei die Berechnung des auf den veräusserten Teil entfallenden Anteils am Gesamtankaufspreise. Die Verteilung des Gesamtankaufspreises proportional dem Flächeninhalt des veräusserten und des dem Verkäufer verbleibenden Grundstückes ist nur da richtig, wo das Grundstück *überall gleichwertig* ist. Kommt dem veräusserten Teil ein den Durchschnitt erheblich übersteigender Wert bei, so wird durch diese Berechnungsart dem veräusserten Teil ein zu niedriger und dem verbleibenden Rest ein zu hoher Ankaufspreis beigelegt. In solchen Fällen wird der Wertunterschied meistens anlässlich der jährlichen Grundsteuerschatzungsrevision zum Ausdruck kommen, indem nach der Veräusserung

sowohl der veräusserte wie der verbleibende Teil nunmehr eine *besondere* Schatzung erhalten. Der Gesamtankaufspreis kann dann proportional diesen beiden Schatzungen verteilt werden. Die Grundsteuerschatzungskommissionen sollten solchen Verhältnissen spezielle Sorgfalt zuwenden, damit Spezialexpertisen vermieden werden können. Werden *Liegenschaften mit Gebäuden* teilweise veräussert, ohne dass für die Gebäude und den Boden besondere Preise vereinbart wurden, so ist es unrichtig, die Gebäude als zur Grundsteuerschatzung angekauft und verkauft zu behandeln und die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis *einzig* dem Grund und Boden anzurechnen. Vielmehr sind in diesen Fällen mangels anderer Anhaltspunkte die Grundsteuerschatzungen des Grund und Bodens einer- und der Gebäude andererseits zur proportionalen Teilung der Ankaufs- und Verkaufspreise heranzuziehen.

4. Da nach Art. 784 Z. G. B. die öffentlichrechtlichen Grundlasten nicht ins Grundbuch eingetragen werden und ihre Eintragung des meist geringen Betrages wegen auch nicht praktisch wäre, kommt es vor, dass Schwellenpflichtbeträge bei der Aufstellung der Lastenverzeichnisse in Zwangsversteigerungen (Art. 140 Sch. K. G.) übergangen und dann weder aus dem Erlöse bezahlt noch dem Ersteigerer überbunden werden. Es sollte daher angeordnet werden, dass in den Liegenschaftsbeschreibungen zum Grundbuche angegeben wird, ob und in welchem Schwellenbezirk ein Grundstück schwellenpflichtig ist, und dass die Betreibungs- und Konkursbeamten der betreffenden Korporation gemäss Art. 139 Sch. K. G. ein Exemplar der Steigerungsbekanntmachung zuzustellen haben, damit diese ihre Forderungen anmelden.

Ferner sollte, sei es von den Gemeinden, sei es von den Regierungsstatthalterämtern, darauf geachtet werden, dass die Organe der Schwellenbezirke die den Schwellenpflichtigen obliegenden Kostenbeiträge möglichst bald festsetzen und einkassieren. Die durch die staatlichen Subventionen bezweckte Entlastung des beteiligten Grundeigentums wird zum Teil wieder illusorisch gemacht, wenn die demselben auffallenden Anteile den die Baukredite gewährenden Banken gegenüber noch jahrelang weiter verzinst statt möglichst bald abbezahlt werden. Es würden dann auch die Streitigkeiten aus der Handänderung schwellenpflichtiger Grundstücke erheblich reduziert. Andernfalls riskieren die Gemeinden gemäss § 24 des Wasserbaupolizeigesetzes den Ausfall decken zu müssen.

Bern, den 25. Februar 1917.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident: **Schorer.** Der Gerichtsschreiber: **Büchi.**